

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rates der Stadt Leipzig.

Nº 69.

Dienstag den 10. März.

1863.

## Befamtmachung.

**Verlauterung.**  
Nachdem wir beschlossen haben, für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen freie Concurrentz einzutreten zu lassen, so wird das hierüber entworfene Regulativ sammt der Instruction für die technischen Beamten mit dem Bemerk zu öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Bestimmungen dieses Regulativs vom 1. April dieses Jahres allenthalben nachzugehen ist.  
M. 1882.

Februar am 2. März 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. R. P. D.

Gärtner.

## **Regulatory**

### Über Ausführung von Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen.

Über Ausführung von Gasrohrleitungen und Gasverbrauches in geschlossenen oder überbauten Räumen, so wie in Höfen und Gärten, auch bei Illuminationen innerhalb des Stadtbezirks, gelten folgende Vorschriften:

S. 1. Die Aufsicht darüber, daß Gasrohrleitungen und sonstige technische Anlagen, deren Zweck in dem Verbrauche von Leuchtgas innerhalb geschlossener Räume oder Privatgrundstücke so wie bei Illuminationen besteht, mit demjenigen Grade von Sorgfalt und Vorsicht ausgeführt werden, welcher Gefahr für Leben und Gesundheit der in solchen Räumen verkehrenden Personen so viel als möglich abzuwenden geeignet ist, steht dem Rathe als der örtlichen Wohlfahrtspolizeibehörde zu.

S. 2. Alle Diejenigen, welche ihr benötigtes Leuchtgas aus der unter der Verwaltung des Rathes stehenden Fabrik beziehen, unterwerfen sich vertragsmäßig zugleich der Verpflichtung, die Herstellung und Reparatur der in S. 1. bezeichneten Anlagen von seinem Andern besorgen zu lassen, als von einem solchen Verfertiger von Gasrohrleitungen, welcher sich für dieses Gewerbe bei dem Rath angemeldet hat und dessen Name hierauf bekannt gemacht worden ist.

angemeldet hat und dessen Name hierauf bekannt gemacht worden ist.  
§. 3. Jeder, welcher innerhalb des Stadtbezirks Anlagen der §. 1. bezeichneten Art ausführen zu lassen beabsichtigt, hat dies schriftlich der Gasanstalt anzuzeigen, auch dabei zu bemerken, durch welchen Unternehmer er die Ausführung bewirkt haben will, nicht minder wenn die Anlage in einem ihm nicht eigenthümlich zugehörigen Grundstücke bewirkt werden soll, die Genehmigung des Eigentümers, bezüglich Verwalters des Grundstücks nachzuweisen. Zu dieser Anzeige ist das vorschriftsmäßige Anmeldeformular zu benutzen, welches von der Gasanstalt unentgeltlich geliefert wird.

S. 4. In der Anzeige sind die zu beleuchtenden Räume ihrem Benutzungszweck nach, die Materialien aber, aus welchen die Rohrleitungen hergestellt werden sollen, dann besonders zu bezeichnen, wenn die Verwendung anderer als schmiedeeiserner Röhren beabsichtigt wird.

S. 5. Der zur Ausführung bezeichnete Fertiger hat dieselbe in dem in §. 2. gedachten Falle nicht früher in Angriff zu nehmen, als bis ihm hierau die Gestattung durch die Gasanstalt schriftlich ertheilt worden ist.

S. 6. Zu den Gasleitungen in dem Innern von Gebäuden sind vorzugsweise schmiedeeiserne Röhren zu verwenden. Ausnahmeweise sind auch hartgelöhte oder gegossene Röhren von Kupfer oder Messing zulässig. Röhren von Metallcomposition, von Zinn oder Blei — letztere mit dem in S. 7. der Instruction zu berührenden Ausnahmefalle — sind unter allen Umständen unzulässig. Auch ist bei Reparaturen die Anwendung weichen Rothes an den Rohrleitungen unstatthaft. Gummischläuche sind nur zur Ueberleitung des Gases nach transportablen Leuchtern und nur dann zulässig, wenn jeder einzelne Gummischlauch durch einen Hahn von der metallnen Röhre abgeschlossen werden kann.

S. 7. Die zu einer Gasbeleuchtungsanlage erforderlichen Röhren sind von den Versettern selbst in dem Zustande, wie sie zur Verwendung kommen sollen, einer vorläufigen Prüfung auf ihre Luftdichtigkeit zu unterwerfen und es haben sich die Versettern die dazu erforderlichen Vorrichtungen selbst anzuschaffen, auch bei der Anmeldung zum Gewerbebetrieb durch ein Zeugniß der Gasanstalt deren Besitz nachzuweisen.

S. 8. Die Verbindung der einzelnen Theile der Gasrohrleitungen ist dauerhaft und luftdicht herzustellen. In der Regel ist hierbei die sogenannte Muffen- oder Flanschenverbindung in Anwendung zu bringen; quetschungsweise Gestaltung einer anderen Verbindungswweise bleibt dem Ermessens des technischen Aufsichtsorgans vorbehalten.

S. 9. Die Leitungsröhren sind so zu verlegen, daß sie möglichst leicht zugänglich und da, wo sie zu Tage liegen, vor zufälliger Beschädigung durch äußere Gewalt geschützt sind. Schmiedeeiserne Röhrenleitungen in feuchten Räumen verlegt sind durch einen geeigneten Anstrich gegen Zersetzung durch Oxydation zu sichern. Bei der Befestigung der Röhren ist darauf zu achten, daß sie bei horizontaler Ausführung gegen Berstung durch Verdauung oder Brechung vorbeugenden Spielraum behalten. Sind Rohrleitungen Durchführung durch Wände gehörigen, einer Beschädigung oder Brechung vorbeugenden Spielraum behalten. Sind Rohrleitungen unter Fußböden zu verlegen, so ist Vorsorge dahin zu treffen, daß die Diclung, namentlich über den Verbindungsstellen ohne Führung der Rohrleitung durch verschlossene und unzugängliche Zwischenräume Schwierigkeit und Verzug aufgehoben werden kann. Führung der Rohrleitung durch verschlossene und unzugängliche Zwischenräume ist zu vermeiden. Kronleuchter sind mit hinreichender Sicherheit besonders zu befestigen und dürfen nicht an den Leitungsröhren selbst hängen.

S. 10. Die Abschlußhähne sind so einzurichten, daß sie nur eine Biekelwendung machen und nicht aus der Huise gezogen werden können. Sie, so wie die Gelenke an den Rohrleitungen sind vollkommen luftdicht einzuschleifen und eben so mit den Rohrleitungen zu verbinden.

S. 11. An allen Punkten, wo aus einer Hauptleitung ein Zweig abzweigt, ist am Eingange ein Hauptabschlußbahn anzubringen und leicht zugänglich zu verwahren. Wo Gaszähler aufgestellt sind, ist diejet am Eingange ein Hauptabschlußbahn anzubringen und leicht zugänglich zu verwahren. Wo Gaszähler aufgestellt sind, ist diejet am Eingange ein Hauptabschlußbahn vor demselben, d. h. zwischen dem Zähler und der Ableitung von der Hauptrohre, anzubringen. Rekon- und Schiebeabschlußbahnen vor demselben, d. h. zwischen dem Zähler und der Ableitung von der Hauptrohre, anzubringen. Rekon- und Schiebeabschlußbahnen vor demselben, d. h. zwischen dem Zähler und der Ableitung von der Hauptrohre, anzubringen. Leuchter müssen durch besondere, leicht zugängliche Hähne von der ihnen das Gas zuführenden Leitung abgeschlossen werden können.

Die Erdrohre, d. h. die Zuleitung von der Straßen-Hauptrohre, einschließlich des Hauptbahns, kann nur durch die Gasanstalt, selbstverständlich auf Kosten des Consumeren, ausgeführt werden. Das Gleiche gilt von der Lieferung, Aufstellung und Verbindung der Gaszähler, deren Größe, je nach der jeweiligen Flammenzahl, die Gasanstalt vorschreibt. Dagegen bleibt den Consumeren die Beschaffung des zum Schutz des Hauptbahns und des Gaszählers erforderlichen Schrankes überlassen: doch wird dessen Stellung von der Gasanstalt bestimmt, wie auch das Schloß desselben von letzterer bezogen werden muß, damit dasselbe von den Beamten der Gasanstalt durch den Normalschlüssel stets geöffnet werden kann. Die Bedienung der Gaszähler findet durch die Gasanstalt statt: doch werden nur für das Auffüllen mit Spiritus oder Glycerin Kosten berechnet.